

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Gasversorgung Greifswald (GVG); Flüssiggas (einmalige Befüllung)

1. Angebot/Vertragsabschluß

Dem vorstehenden Vertragsangebot liegen - sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden - die nachstehenden Verkaufs- und Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Kunden, die die GVG nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen, sind für die GVG unverbindlich.

2. Lieferung von Flüssiggas

Der Kunde gestattet den Beauftragten der GVG, das Grundstück zum Zwecke einer Überprüfung und zur Befüllung der Behälteranlage zu betreten und verpflichtet sich, für einen entsprechenden Zuweg zu sorgen.

3. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen von den GVG erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware geht erst dann an den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen Warenlieferungen von den GVG, einschließlich der Nebenforderungen, erfüllt hat. Jede Weiterveräußerung, gleich welcher Art, ist untersagt. Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Eigentums der GVG sind den GVG sofort zu melden.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Empfang ohne Abzug zahlbar. Sofern Zahlungsfristen eingeräumt werden, bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Rechtzeitige Bezahlung ist nur dann erfolgt, wenn die GVG über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen können. Die Hereinfälle von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung von den GVG zulässig. Bei Verzug oder Überschreitung des Zahlungszieles sind die GVG - unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte - berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen, noch nicht fällige oder gestundete Forderungen fällig zu stellen und weitere Lieferungen auf Kredit sofort einzustellen. Die Aufrechnung gegen den Kaufpreis sowie dessen Zurückhaltung sind - insbesondere auch bei Mängelrügen - nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Kunden von den GVG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Entgegennahme von Bargeld und anderen Zahlungsmitteln sind nur Beauftragte der GVG berechtigt, die rechtskräftig festgestellt sind.

5. Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Lieferung, spätestens fünf Tage nach Eingang der Ware, schriftlich geltend gemacht werden. Beanstandungen können nur dann anerkannt werden, wenn der Kunde den GVG ein mengen-

mäßig ausreichendes, unvermisches Muster der beanstandeten Ware zur Prüfung zur Verfügung stellt. Schadenersatzansprüche des Kunden aus jedem in Betracht kommenden Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern den GVG oder ihrem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Warenrücknahme

Bei Rücknahme bereits gelieferter ungebrauchter Waren sind die GVG berechtigt, dem Kunden für die Lager- und Buchungskosten pauschal bis zu 10 % vom Warenwert als Abstand zu berechnen. Unbenommen bleibt den GVG darüber hinaus das Recht, bei eingetretener Wertminderung einen entsprechend höheren Prozentsatz in Ansatz zu bringen.

7. Sonstiges

Die GVG speichern und verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Mündliche Zusicherungen, die von den vorstehenden Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GVG. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen.